



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krah** **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.06.2020

Kurzzeitpflege in Bayern – Status quo

Pflegende Angehörige arbeiten 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche, und das Woche für Woche und Monat für Monat. Parallel werden schnell Einkäufe und Besorgungen erledigt. Dies führt auf die Dauer zu einer enormen Belastung der pflegenden Angehörigen. Pflegende Angehörige brauchen nicht nur mehr und gute professionelle Unterstützung bei der Pflege, sondern sie brauchen auch Auszeiten, um ihre eigene Gesundheit zu schützen, um selber wieder zu Kraft zu kommen. Die Kurzzeitpflege ist ein Baustein, der zur Entlastung pflegender Angehöriger beitragen kann. Über 70 Prozent der Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt, teils mit oder ohne professionelle Unterstützung. Eine ausreichende Anzahl an verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen ist deshalb umso wichtiger. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat in 2017 eine Studie in Auftrag gegeben mit dem Ziel, die Ist-Situation der Kurzzeitpflege in den Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns einmal darzustellen. Bayern verfügt Stand 2018 über 635 zweckgebundene Kurzzeitpflegeplätze. Die Zahl umfasst die Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze, die ausschließlich als solche genutzt werden (solitäre Kurzzeitpflegeplätze), und Kurzzeitpflegeplätze, die in Pflegeheimen „eingestreut“ für die Kurzzeitpflege genutzt werden (Vereinbarung zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern: „fix plus x“).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hat sie die Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze in Bayern seit 2018 geändert (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Landkreisen und kreisfreien Städten, solitären Einrichtungen und dauerhaft bzw. bedarfsweise eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen sowie „fixen“ Plätzen ab 2018 und bitte nach Träger/ Einrichtungen)? 3
- 1.2 Wie hoch ist die Anzahl der Anfragen nach Kurzzeitpflegeplätzen in den vergangenen Jahren dabei gewesen? 8
- 1.3 Wie lange waren die Wartezeiten dabei? 8
- 2.1 Wie viele Anträge von Trägern vollstationärer Einrichtungen der Pflege, die einen Versorgungsvertrag gemäß §§ 72 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI nachweisen können sind seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie eingegangen? 8
- 2.2 Wie erfolgt der Nachweis konkret über den im entsprechenden Landkreis oder den in der entsprechenden kreisfreien Stadt bestehenden Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen? 8
- 2.3 Wie viele Kurzzeitpflegeplätze wurden von Langzeitpflegeplätzen in dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze umgewandelt? 8
- 3.1 Wie hoch war der Belegungsgrad der Kurzzeitpflegeplätze (bitte aufteilen nach Bezirk und Träger)? 8
- 3.2 Wie hoch war die Zahl der Absagen? 8
- 3.3 Welche Konzepte zur Entwicklung von Angeboten des sozialen Nahraums für Pflegebedürftige und aufsuchende Beratung (z. B. „Gemeindeschwester“) wurden bisher gestartet? 9

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Zu welchen Erkenntnissen ist die Staatsregierung bei der Evaluation der WoLeRaF-Förderung (WoLeRaF = Förderrichtlinie Pflege) der Kurzzeitpflegeeinrichtungen gekommen?	9
4.2	Anhand welcher Kriterien wurde die Evaluation durchgeführt?	9
4.3	Gibt es bereits Maßnahmen bzw. sind der Staatsregierung Pläne bekannt, eine Pflegebedarfsplanung zu starten, um die Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze in allen Regionen voranzutreiben?	9
5.	Welche Unterstützungsangebote wurden seit 2018 geschaffen, um den besonderen Bedürfnissen in der Kurzzeitpflege, insbesondere bei Menschen mit psychiatrischen bzw. gerontopsychiatrischen Erkrankungen und bei Menschen mit Behinderung, zu begegnen?.....	10
6.1	Welche Pläne sind der Staatsregierung bekannt hinsichtlich der Gründung einer Agentur, um die Entstehung von regionalen Angeboten der Verhinderungspflege, z.B. auch im Haushalt der Pflegebedürftigen, zu unterstützen?	10
6.2	Welche Möglichkeiten haben pflegende Angehörige in Bayern, sich über freie Kurzzeitpflegeplätze zu informieren?	11
7.	Sind der Staatsregierung Änderungen zur zeitlichen Befristung des Initiativrechts, gerade auch in Anbetracht der Corona-Pandemie und der damit verbundenen aufgeschobenen Aktivitäten der Kommunen und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten, bekannt?	11
8.1	Welche weiteren Förderungsmöglichkeiten, neben der Förderrichtlinie Pflege (WoLeRaF), stellt die Staatsregierung zur Förderung zum Ausbau von Kurzzeitpflegeplätzen bereit?	12
8.2	Welchen Bedarf zur Unterstützung pflegender Angehöriger sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie als besonders dringlich an?	12
8.3	Falls Bedarf gesehen wird, welche Maßnahmen wurden dazu bereits unternommen?	12

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern
vom 24.08.2020

1.1 Wie hat sie die Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze in Bayern seit 2018 geändert (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Landkreisen und kreisfreien Städten, solitären Einrichtungen und dauerhaft bzw. bedarfsweise eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen sowie „fixen“ Plätzen ab 2018 und bitte nach Träger/ Einrichtungen)?

In Bayern gibt es zwölf solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Diese haben seit 2018 unverändert insgesamt 181 Plätze.

Im Einzelnen:

		IGES Gutachten Kurzzeitpflege in Bayern, Kreisanalysen 2018	
Kommune	Stadt/Land	Anzahl Plätze Gesamt	Anzahl Einrichtungen Gesamt
Augsburg	L	15	1
Augsburg	S	10	1
Günzburg	L	13	1
Kempten	S	12	1
Unterallgäu	L	19	1
Schwaben		69	5
Fürstenfeldbruck	L	16	1
Landsberg am Lech	L	16	1
München	S	14	1
Traunstein	L	9	1
Oberbayern		55	4
Oberpfalz		0	0
Ansbach	L	24	1
Mittelfranken		24	1
Aschaffenburg	L	23	1
Würzburg	S	10	1
Unterfranken		33	2
Oberfranken		0	0

		IGES Gutachten Kurzzeitpflege in Bayern, Kreisanalysen 2018	
Kommune	Stadt/Land	Anzahl Plätze Gesamt	Anzahl Einrichtungen Gesamt
Niederbayern		0	0

Anzahl „fix+x-Plätze in vollstationären Einrichtungen in Bayern, Stand 02.07.2020:

		Stichtag der Auswertung 02.07.2020	
Kommune	Stadt/Land	Anzahl Plätze Gesamt	Anzahl Einrichtungen Gesamt
Aichach-Friedberg	L	7	3
Augsburg	L	6	3
Augsburg	S	24	8
Dillingen an der Donau	L	9	3
Donau-Ries	L	12	5
Günzburg	L	7	3
Kaufbeuren	S	3	1
Kempten	S	6	3
Lindau (Bodensee)	L	6	2
Memmingen	S	3	1
Neu-Ulm	L	14	6
Oberallgäu	L	5	2
Ostallgäu	L	6	1
Unterallgäu	L	3	1
Schwaben		111	42
Altötting	L	2	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	L	11	5
Berchtesgadener Land	L	4	2
Dachau	L	10	4
Ebersberg	L	12	4
Eichstätt	L	6	3
Erding	L	8	3
Freising	L	5	2

		Stichtag der Auswertung 02.07.2020	
Kommune	Stadt/Land	Anzahl Plätze Gesamt	Anzahl Einrichtungen Gesamt
Fürstenfeldbruck	L	9	3
Garmisch-Partenkirchen	L	8	3
Ingolstadt	S	3	1
Landsberg am Lech	L	3	1
Miesbach	L	6	2
Mühldorf am Inn	L	13	5
München	L	22	8
München	S	64	20
Neuburg-Schrobenhausen	L	12	5
Pfaffenhofen an der Ilm	L	13	5
Rosenheim	L	36	16
Rosenheim	S	6	2
Starnberg	L	7	3
Traunstein	L	7	3
Weilheim-Schongau	L	5	2
Oberbayern		272	103
Amberg	S	5	2
Amberg-Weizbach	L	8	4
Cham	L	12	5
Neumarkt in der Oberpfalz	L	2	1
Neustadt an der Waldnaab	L	3	1
Regensburg	L	0	0
Regensburg	S	2	1
Schwandorf	L	0	0
Tirschenreuth	L	7	3
Weiden	S	9	3
Oberpfalz		48	20

		Stichtag der Auswertung 02.07.2020	
Kommune	Stadt/Land	Anzahl Plätze Gesamt	Anzahl Einrichtungen Gesamt
Ansbach	L	4	2
Ansbach	S	3	1
Erlangen	S	5	2
Erlangen-Höchststadt	L	3	1
Fürth	L	0	0
Fürth	S	3	1
Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	L	0	0
Nürnberg	S	34	9
Nürnberger Land	L	12	5
Roth	L	3	1
Schwabach	S	2	1
Weißenburg-Gunzenhausen	L	3	1
Mittelfranken		72	24
Aschaffenburg	L	5	2
Aschaffenburg	S	0	0
Bad Kissingen	L	6	3
Haßberge	L	0	0
Kitzingen	L	9	4
Main-Spessart	L	10	4
Miltenberg	L	14	6
Rhön-Grabfeld	L	7	3
Schweinfurt	L	12	4
Schweinfurt	S	11	4
Würzburg	L	22	10
Würzburg	S	15	3
Unterfranken		111	43
Bamberg	L	4	2
Bamberg	S	0	0

		Stichtag der Auswertung 02.07.2020	
Kommune	Stadt/Land	Anzahl Plätze Gesamt	Anzahl Einrichtungen Gesamt
Bayreuth	L	9	4
Bayreuth	S	3	1
Coburg	L	5	2
Coburg	S	4	1
Forchheim	L	8	4
Hof	L	0	0
Hof	S	3	1
Kronach	L	3	1
Kulmbach	L	7	3
Lichtenfels	L	10	5
Wunsiedel im Fichtel- gebirge	L	3	1
Oberfranken		59	25
Deggendorf	L	3	1
Dingolfing-Landau	L	6	3
Freyung-Grafenau	L	3	1
Kelheim	L	9	4
Landshut	L	6	2
Landshut	S	3	1
Passau	L	4	2
Passau	S	0	0
Regen	L	7	3
Rottal-Inn	L	4	2
Straubing	S	4	1
Straubing-Bogen	L	9	4
Niederbayern		58	24

Derzeit gibt es 731 „fix+x“ Plätze in 281 vollstationären Einrichtungen. Die Zahl der Plätze und der teilnehmenden Einrichtungen haben sich bayernweit seit 2018 um ca. 35 Prozent erhöht.

Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, außerhalb der Vereinbarung zu „fix+x“, können nicht ausgewertet werden.

1.2 Wie hoch ist die Anzahl der Anfragen nach Kurzzeitpflegeplätzen in den vergangenen Jahren dabei gewesen?

Hierzu liegen dem StMGP keine auswertbaren Daten vor.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern hat jedoch bestätigt, dass Kurzzeitpflegeplätze eine knappe Ressource sind und dies im Rahmen der Pflegeberatungen wahrgenommen wird.

Dies wird auch bestätigt in den Aktivitäten der Landespflegesatzkommission zum Thema „fix+x“ sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

1.3 Wie lange waren die Wartezeiten dabei?

Zu dieser Frage liegen dem StMGP keine auswertbaren Daten vor.

2.1 Wie viele Anträge von Trägern vollstationärer Einrichtungen der Pflege, die einen Versorgungsvertrag gemäß §§ 72 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI nachweisen können sind seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie eingegangen?

Die Veränderungen der Nachfrage bzw. des Angebotes bei „fix+x“-Kurzzeitpflegeplätzen ergeben sich aus der Antwort zur Frage 1.1.

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 01.09.2018 (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF) sind 43 Anträge für 84 Plätze bei der Förderbehörde, dem Landesamt für Pflege, eingegangen. Die Fördervoraussetzungen, Vorlage eines Versorgungsvertrags gem. §§ 72 ff. SGB XI sowie einer Vergütungsvereinbarung gem. § 85 SGB XI, wurden bei allen Anträgen erfüllt.

Ferner wurden acht Anträge mit 17 Plätzen von den Antragsstellern wieder zurückgenommen.

2.2 Wie erfolgt der Nachweis konkret über den im entsprechenden Landkreis oder den in der entsprechenden kreisfreien Stadt bestehenden Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen?

Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Einrichtungen der Kurzzeitpflege rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Art. 72 Satz 1 und 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Sie stellen im Rahmen eines regionalen senienpolitischen Gesamtkonzeptes den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest (Art. 69 AGSG).

2.3 Wie viele Kurzzeitpflegeplätze wurden von Langzeitpflegeplätzen in dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze umgewandelt?

Eine Orientierung bieten die Zahlen zur Frage 1.1 und den Anbietern von „fix+x“. Weitere Angaben liegen dem StMGP nicht vor.

3.1 Wie hoch war der Belegungsgrad der Kurzzeitpflegeplätze (bitte aufteilen nach Bezirk und Träger)?

Daten liegen dem StMGP hierzu nicht vor.

3.2 Wie hoch war die Zahl der Absagen?

Daten liegen dem StMGP hierzu nicht vor.

3.3 Welche Konzepte zur Entwicklung von Angeboten des sozialen Nahraums für Pflegebedürftige und aufsuchende Beratung (z. B. „Gemeindeschwester“) wurden bisher gestartet?

Insgesamt gibt es drei Gemeindeschwester-Modellprojekte, zwei im ländlichen Raum im Landkreis Kronach sowie ein quartiersbezogenes Projekt in Nürnberg.

„Gemeindeschwester „Oberer Frankenwald“ – Gemeindenahe Unterstützung und Betreuung“ des Kreisverbandes Kronach des Bayerischen Roten Kreuzes

Die beiden Gemeindeschwestern und eine Projektleitung wurden zum 01.01.2020 eingestellt, allerdings konnten die Vorarbeiten (Bürgerbefragung und Prätestphase) wegen der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 noch nicht begonnen werden. Dies soll jetzt zeitnah nachgeholt werden.

„Flexible Altenhilfe – Gemeindeschwester Teuschnitz“ des Caritasverbandes für den Landkreis Kronach e. V.

Die beiden Gemeindeschwestern haben ihre Tätigkeit zum 01.01.2020 aufgenommen.

Quartiersprojekt nach den Gesichtspunkten einer zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung – Evangelischer Gemeindeverein Nürnberg-Mögeldorf

Dieses Projekt ist zum 01.06.2020 gestartet. Für das 3. Quartal ist die Eröffnung eines Quartierscafés vorgesehen.

Gemeinsames Ziel der Projekte ist es, dass im unmittelbaren Umfeld der Pflegebedürftigen Strukturen geschaffen werden, die die Pflegebedürftigen dabei unterstützen, so lange wie möglich zu Hause betreut und versorgt zu werden. Jedes Projekt hat, je nach vorgefundenen Ressourcen und Versorgungslücken vor Ort, verschiedene Schwerpunktsetzungen. Die Arbeit der Gemeindeschwestern soll immer auf die Einzelfälle ausgerichtet sein, ferner auf die Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur durch Vernetzung und Koordination im jeweiligen sozialen Nahraum.

Das StMGP unterstützt die drei Projekte in der Durchführung vor Ort, einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung, für eine Laufzeit von jeweils zwei Jahren mit insgesamt rund 675.000 Euro.

4.1 Zu welchen Erkenntnissen ist die Staatsregierung bei der Evaluation der WoLeRaF-Förderung (WoLeRaF = Förderrichtlinie Pflege) der Kurzzeitpflegeeinrichtungen gekommen?

4.2 Anhand welcher Kriterien wurde die Evaluation durchgeführt?

Mit dem zum 01.09.2018 aufgelegten Förderprogramm zur Stärkung der Kurzzeitpflege gelang es noch nicht, für Träger von stationären Pflegeeinrichtungen den notwendigen Anreiz zu schaffen, Kurzzeitpflegeplätze in dem erforderlichen Umfang zu schaffen. Die Förderung nach der Förderrichtlinie Pflege scheint derzeit noch nicht im gewünschten Umfang die wirtschaftlich unattraktive Refinanzierung von Kurzzeitpflegeplätzen abzufedern.

Das Förderprogramm wurde zwischenzeitlich qualitativ wie auch quantitativ einer Evaluation unterzogen. Gegenwärtig wird unter Einbezug der Erfahrungen und neuen Aspekte, die seit Inkrafttreten des Förderprogramms gewonnen werden konnten, die Ausgestaltung des finanziellen Unterstützungsangebots überarbeitet. Ziel ist es, mittels Vereinfachungen beim Förderverfahren erheblich mehr Betreiber zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen zu ermuntern.

4.3 Gibt es bereits Maßnahmen bzw. sind der Staatsregierung Pläne bekannt, eine Pflegebedarfsplanung zu starten, um die Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze in allen Regionen voranzutreiben?

Das StMGP hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die aktuelle Ist-Pflegesituation im häuslichen, vollstationären und teilstationären Bereich sowie den Bedarf und die Bedarfsentwicklung an ambulanter Pflege, stationärer Pflege und an Pflegekräften bis zum Jahr 2050 ermitteln soll. Das Gutachten wird voraussichtlich im Herbst 2020 vorliegen.

Auf der Grundlage des Bedarfsgutachtens sollen gemeinsam mit den Kommunen, die in Bayern die Aufgabe der Pflegebedarfsermittlung übernehmen, einheitliche Indikatoren für die Bedarfserhebung entwickelt sowie eine Synchronisierung der Erhebungszeiträume angestrebt werden.

Eine Synchronisierung der kommunalen Bedarfserhebung im Hinblick auf die Erhebungszeiträume und die verpflichtende Anwendung einheitlicher Kriterien bei der Bedarfserhebung war aufgrund der Heterogenität der Kommunen sowie deren Interessenlagen und den Erfahrungen aus den Bemühungen in der Vergangenheit bisher nicht möglich.

5. Welche Unterstützungsangebote wurden seit 2018 geschaffen, um den besonderen Bedürfnissen in der Kurzzeitpflege, insbesondere bei Menschen mit psychiatrischen bzw. gerontopsychiatrischen Erkrankungen und bei Menschen mit Behinderung, zu begegnen?

Seit dem 01.01.2017 können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege die Kosten für qualitätsgesicherte Leistungen der Betreuung und Entlastung aus der Pflegeversicherung bis zu einem einheitlichen monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro (§45b SGB XI) erstattet bekommen. Neben der Tagespflege, der Kurzzeitpflege und bestimmten Leistungen ambulanter Pflegedienste kann der Entlastungsbetrag auch für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) eingesetzt werden. Zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag gehören insbesondere Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helferkreise, qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten, Alltags- und Pflegebegleitung sowie haushaltsnahe Dienstleistungen.

Das StMGP hat seit 2018 zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI voranzutreiben.

- Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen: Hier wurden beispielsweise die Berufsgruppen, die als Fachkräfte Angebote zur Unterstützung im Alltag leiten können, erweitert sowie die Schulung für alle Helfenden vereinheitlicht, sodass ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Kräfte flexibel eingesetzt werden können.
- Fachliche Unterstützung von Trägern der Angebote zur Unterstützung im Alltag: Hierzu hat das StMGP beispielsweise die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern etabliert sowie weitere regionale Fachstellen für Demenz und Pflege initiiert. Zudem wurden zahlreiche Veranstaltungen und Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt, eine Onlineausfüllhilfe erstellt, individuelle Beratung durchgeführt und Datenbanken aufgebaut.
- Finanzielle Verbesserungen: Um den Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag voranzutreiben, wurden finanzielle Verbesserungen geschaffen (z. B. Anhebung der Fördersätze, Ausweitung der Förderung von Schulungen und Fortbildungen auch für Nichtehrenamtliche).

Die eingeleiteten Maßnahmen haben bereits Wirkung gezeigt. Seit 2018 ist die Zahl der Angebote zur Unterstützung im Alltag um 50 Prozent von 860 (Stand Februar 2018) auf rund 1 290 (Stand Juni 2020) gestiegen.

6.1 Welche Pläne sind der Staatsregierung bekannt hinsichtlich der Gründung einer Agentur, um die Entstehung von regionalen Angeboten der Verhinderungspflege, z.B. auch im Haushalt der Pflegebedürftigen, zu unterstützen?

Das StMGP hat es sich zum Ziel gesetzt, den Aufbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI voranzutreiben. Neben den oben dargestellten Maßnahmen unterstützen die bayernweiten und regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege den weiteren Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag:

- Die landesweit agierende Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern hat am 01.12.2018 ihre Arbeit aufgenommen. Träger ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern. Die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die zentrale bayerische Anlaufstelle für alle Fragen rund um die Themen „Demenz“, „Beratung in der Pflege“ sowie „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Eine ihrer Schwerpunktaufgaben war und ist es, den Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch gezielte Maßnahmen (Netzwerkarbeit, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit) voranzutreiben.

- Die sieben regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege werden diese Aufgabe nun sukzessive im jeweiligen Regierungsbezirk weiter fokussieren. Die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberpfalz von SEGA e.V. sowie die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken des Kooperationsverbunds der Landkreise Bamberg, Forchheim und Hof haben ihre Arbeit im Dezember 2019 aufgenommen. Am 01.04.2020 konnte die Fachstelle für Demenz und Pflege Niederbayern des Landshuter Netzwerks e.V. starten und am 01.06.2020 hat die Fachstelle für Demenz und Pflege Unterfranken von HALMA e.V. ihre Arbeit aufgenommen. Die Fachstelle für Demenz und Pflege Mittelfranken des Bezirks Mittelfranken sowie die Fachstelle für Demenz und Pflege Schwaben der Hochschule Kempten haben am 01.07.2020 ihren Betrieb gestartet. Gegenwärtig läuft das Interessenbekundungsverfahren der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberbayern. Die Bewerbungsfrist läuft bis 30.09.2020, sodass bis Ende 2020 alle Fachstellen für Demenz und Pflege in allen Regierungsbezirken vorhanden sein werden und den weiteren Aufbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag vorantreiben.

6.2 Welche Möglichkeiten haben pflegende Angehörige in Bayern, sich über freie Kurzzeitpflegeplätze zu informieren?

Pflegende Angehörige haben in Bayern verschiedene Möglichkeiten, sich über Entlastungsangebote, darunter die Kurzzeitpflege, zu informieren. Die Pflegekassen sind für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich. Versicherte können sich z. B. im Internet unter www.pflege-navigator.de, dem Pflege-Navigator der AOK, über bestehende Pflegeeinrichtungen informieren. Auch die Staatsregierung unterstützt entsprechende Beratungsangebote. Hierzu gehören die Fachstellen für pflegende Angehörige sowie Pflegestützpunkte und kommunale Beratungsangebote.

- Fachstellen für pflegende Angehörige: Aufgabe der rund 100 vom StMGP geförderten Fachstellen für pflegende Angehörige ist es, durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger zu verhindern, dass diese durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden. Die Fachstellen wurden explizit gebeten, auch während der Corona-Pandemie ihre Beratungen insbesondere per Telefon und E-Mail anzubieten, damit Ratsuchende ohne Ansteckungsrisiko auch weiterhin auf diese Expertise zurückgreifen können. Eine Übersicht aller Fachstellen für pflegende Angehörige ist unter www.stmmp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/ abrufbar.
- Pflegestützpunkte und kommunale Beratungsstellen: Daneben können sich pflegende Angehörige an Pflegestützpunkte (www.stmmp.bayern.de/pflege/pflegestuetzpunkte/) sowie weitere kommunale Beratungsstellen vor Ort wenden. Diese stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen und bieten eine kostenlose Beratung zu allen Themen rund um die Pflege, z. B. zu verschiedenen Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie zu Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten. Zudem stehen ortsabhängig weitere Beratungsangebote, beispielsweise von Seniorenbeauftragten der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte, zur Verfügung.

7. Sind der Staatsregierung Änderungen zur zeitlichen Befristung des Initiativrechts, gerade auch in Anbetracht der Corona-Pandemie und der damit verbundenen aufgeschobenen Aktivitäten der Kommunen und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten, bekannt?

Die Möglichkeit, durch Landesrecht ein kommunales Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten vorzusehen, wurde durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz in § 7c Abs. 1a SGB XI eingeführt. Das Initiativrecht ist gemäß § 7c Abs. 1a Satz 1 SGB XI bis 31.12.2021 befristet. Die landesrechtliche Umsetzung in Art. 77b AGSG ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Ob auf Bundesebene bereits Änderungen der zeitlichen Befristung in § 7c Abs. 1a Satz 1 SGB XI geplant sind, ist nicht bekannt.

8.1 Welche weiteren Förderungsmöglichkeiten, neben der Förderrichtlinie Pflege (WoLeRaF), stellt die Staatsregierung zur Förderung zum Ausbau von Kurzzeitpflegeplätzen bereit?

Der Freistaat Bayern hat Ende des Jahres 2019 eine staatliche Investitionskostenförderung zum Ausbau von Pflegeplätzen auf den Weg gebracht. Gefördert werden Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeplätze, aber auch Dauerpflegeplätze sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften und Begegnungsstätten.

Zum Stand 15.07.2020 wird der Freistaat Bayern für Kurzzeitpflegeplätze, die nach der Förderrichtlinie PflegesoNahFöR investiv gefördert werden können, rund 1,6 Mio. Euro aufwenden, um zur Realisierung von 23 Plätzen beizutragen.

8.2 Welchen Bedarf zur Unterstützung pflegender Angehöriger sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie als besonders dringlich an?

Das StMGP sieht den Bedarf zur Unterstützung pflegender Angehöriger – nicht nur während der Corona-Pandemie – insbesondere bei Beratungs- und Entlastungsangeboten. Es wird hierzu auf die Ausführungen zu den Fragen 5 und 6.2 verwiesen.

Während der Corona-Pandemie war es immer möglich, dass Helfende ältere und kranke Menschen in ihrer Häuslichkeit unterstützen (z. B. im Rahmen eines ehrenamtlichen Helferkreises). Aus der Praxis ist bekannt, dass einige Träger von Angeboten zur Unterstützung im Alltag während der Corona-Pandemie ihren Präsenzbetrieb teilweise eingeschränkt hatten und stattdessen regelmäßige Telefon- und Onlineformate angeboten haben. Selbstverständlich lag und liegt die Entscheidung bei den jeweiligen Trägern, welche Angebote sie unter welchen Maßgaben anbieten.

8.3 Falls Bedarf gesehen wird, welche Maßnahmen wurden dazu bereits unternommen?

Das StMGP hat in Rundmails die Träger der Fachstellen für pflegende Angehörige über die aktuelle Situation informiert und sie gebeten, proaktiv auf die pflegenden Angehörigen zuzugehen und zudem vermehrt auch telefonische Beratungen oder Beratungen im Onlineformat durchzuführen.

Zudem wurden alle Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag kontinuierlich zu den aktuellen Regelungen sowie zur konkreten praktischen Umsetzung informiert. In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurden darüber hinaus „Handlungsempfehlungen für solitäre Tagespflegeeinrichtungen und für Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag“ erarbeitet und herausgegeben.

Um dem veränderten Einsatz von Helfenden während der Corona-Pandemie gerecht zu werden, haben sowohl das StMGP als auch der Bundesgesetzgeber weitere Sonderregelungen verabschiedet.

Beispielsweise hat das StMGP es Trägern von Angeboten zur Unterstützung im Alltag seit Ende März 2020 ermöglicht, bei Versorgungsengpässen zusätzliche Helferinnen und Helfer in bereits anerkannten Angeboten einzusetzen, auch wenn die Helfenden noch nicht über die erforderliche Basisschulung von 40 Stunden verfügen. Die Helfenden müssen diese allerdings bis Ende des Jahres, bis spätestens 31.12.2020, nachholen. Die Schulung ist auch im Onlineformat möglich. Außerdem führen ausgefallene Gruppentreffen sowie nicht geleistete Helferstunden nicht zu einer Unterschreitung der für eine Förderung notwendigen Mindestanzahl.

Auch auf Bundesebene wurden Vereinfachungen geregelt. Mit dem „Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ hat der Bundesgesetzgeber geregelt, dass Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 ihren Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse in Form des Entlastungsbetrags vorerst befristet bis zum 30.09.2020 flexibler einsetzen können. Daher ist es möglich, den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI auch für andere Hilfen einzusetzen, wenn dies zur Überwindung von Versorgungsengpässen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2

erforderlich ist (§ 150 Abs. 5b SGB XI). Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber für alle Pflegegrade die Übertragbarkeit für noch nicht verbrauchte Entlastungsbeträge aus dem Jahr 2019 über den 30.06.2020 hinaus vorerst befristet bis zum 30.09.2020 verlängert.